



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 25. Mai 2014

Gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 25. Mai 2014 auf.

1.
Am 25. Mai 2014 sind im Landkreis Greiz 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG). Wer das Wahlrecht im Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt im Landkreis nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG). Der Tag der Aufenthaltsnahme ist in die Frist einzubeziehen (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Kroatien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

1.1.
Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvor-

schläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch sein Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (Beauftragten, seines Stellvertreters, 10 Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag) nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

(Siehe zu Pkt. 1.1. und 1.2. § 17 Nr. 1 und 2 ThürKWO; §§ 12, 14 Abs. 1 bis 4, 15, 16, 17 Nr.1 und 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG)

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines



gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Siehe zu Pkt. 2 §§17 Nr. 3 ThürKWG; §§ 15, 17 i. V. m. 27 Abs. 3 ThürKWG.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen oder gemeinsamen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterstützungsunterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags zusätzliche Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 (184 Unterstützungsunterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG (184 Unterstützungsunterschriften), wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedurfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises beim Landratsamt Greiz bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlags, während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Hauptgebäude, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstr. 1), Zimmer 107, ausgelegt. Am Freitag dem 18. April 2014 und Montag dem 21. April 2014 (gesetzliche Feiertage) ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nicht möglich.

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unter-

stützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterschriften für ungültig.

(Siehe zu Pkt. 3, 3.1, 3.2, 3.3 §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWG, §§ 14 Abs. 5 und 6, 27 Abs. 3 ThürKWG)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Siehe § 17 Nr. 5 ThürKWG; § 17 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder eingereicht werden.**

Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang und Posteinwurf über Weberstr. 1), Zimmer 117 im Hauptgebäude einzureichen.

Die Anschrift der Wahlleiterin lautet:

Landratsamt Greiz

Die Wahlleiterin

Dr.-Rathenau-Platz 11

Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1

07973 Greiz

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen.

(Siehe § 17 Nr. 6 ThürKWG; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.



Greiz

(Siehe § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

(Siehe § 17 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

Greiz, den 01. März 2014

Yvonne Gensicke

Wahlleiterin für die Wahl

der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 22. April 2014, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zusammen.

Tagesordnung:

Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 28. April 2014, 19:30 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz **nur dann nochmals zusammen**, falls ein nochmaliger Beschluss über Wahlvorschläge und Listenverbindungen, die vom Wahlausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden sind, notwendig wird.

Tagesordnung:

Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Greiz, den 01. März 2014

Yvonne Gensicke

Wahlleiterin für die Wahl

der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsformulare (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Greiz, den 04. Februar 2014

Yvonne Gensicke

Kreiswahlleiterin für die Europawahl
des Landkreises Greiz



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 14. Februar 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Frühlingsfest** - **Sonntag, den 23. März 2014**
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Herbstfest** - **Sonntag, den 28. September 2014**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 14. 02. 2014

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Interessenbekundungsverfahren

Der Landkreis Greiz beabsichtigt, die Vergabe nachfolgender Dienstleistung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zu analysieren.

Dienstleistung:

Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und andere ausländische Personen.

In den letzten Jahren ist die Zahl von Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland stark angestiegen. Die Aufnahme der Asylbewerber übersteigt die Möglichkeiten der bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Greiz.

Gegenwärtig hat der Landkreis ca. 200 Asylbewerber unterzubringen und zu betreuen.

Die Anzahl der unterzubringenden Asylbewerber steigt jährlich. So sind bis zum Jahr 2016 prognostisch ca. 500 Asylbewerber unterzubringen.

Deshalb sucht das Landratsamt nach weiteren Möglichkeiten zur übergangsweisen Unterbringung von Flüchtlingen und ausländischen Personen. Besonders geeignet sind Immobilien, die sofort oder innerhalb der nächsten sechs Monate genutzt werden können, also keine umfangreichen Umbauarbeiten erfordern. Dazu gehören unter anderem alle Immobilien, die in der Vergangenheit zu Beherbergungszwecken oder zu sozialen Zwecken genutzt wurden und sich in einem guten Zustand befinden. Wir suchen Unterkunftobjekte mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 50 Personen und mehr. Auch wäre der Standort der Unterbringungsmöglichkeit ausschlaggebend, so sollte die Infrastruktur, wie Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Ärzte, öffentliche Verkehrsverbindungen usw. gewährleistet sein.

Sollten Sie Interesse an einer Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft haben, so teilen Sie uns folgendes mit:

1. Über welche Art der Unterbringungsmöglichkeit verfügen Sie?
2. Bis zu wie viel Personen können Sie ca. in der Unterkunft unterbringen?
3. Was ist an Infrastruktur vorhanden?
4. Ab wann besteht die Nutzungsmöglichkeit?
5. Für welchen Zeitraum können Sie uns die Unterbringung gewähren?
6. Wo befindet sich das Objekt (bitte vollständige Anschrift nennen)?
7. Preisvorstellungen werden nicht benötigt und sind auch nicht gewünscht.

Die im Landkreis Greiz gegenwärtig genutzten Objekte für eine Unterbringung von Asylbewerbern sind nicht in die Bewerbung einzubeziehen. Diese stehen dafür nicht zur Verfügung.

Ihre Bewerbung als Interessenbekundung richten Sie bitte mit den v. g. Beantwortungen formlos an: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Interessenten können bis zum **30. April 2014** ihre Bewerbung abgeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt, die Interessenten nicht an ihre Angebote gebunden sind und kein Rechtsanspruch zur Auftragserteilung bzw. Eröffnung eines Vergabeverfahrens besteht. Die Interessenbekundung dient der reinen Markterkundung. Bei entsprechender Beschaffungsabsicht kann der Landkreis Greiz auf die Bewerbungen unaufgefordert zurückkommen. Kosten werden nicht erstattet.

Greiz, 14. Februar 2014

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 30.01.2014, 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	

Beschluss Nr. VV 02/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2014 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2014 T€	Gesamt Plan 2014 T€
im Erfolgsplan			
a) die Erträge	4.699,1	5.086,7	9.785,8
b) die Aufwendungen	4.512,0	5.118,1	9.630,1
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	3.189,6	7.862,4	11.052,0
b) die Ausgaben	3.189,6	7.862,4	11.052,0 festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit + 187,1 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit - 31,4 T€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2014 für Trinkwasser in Höhe von 1.650,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.100,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2014 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€ gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Greiz, 31.01.2014

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 30.01.2014, Beschluss Nr. VV 02/14, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 17.02.2014 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

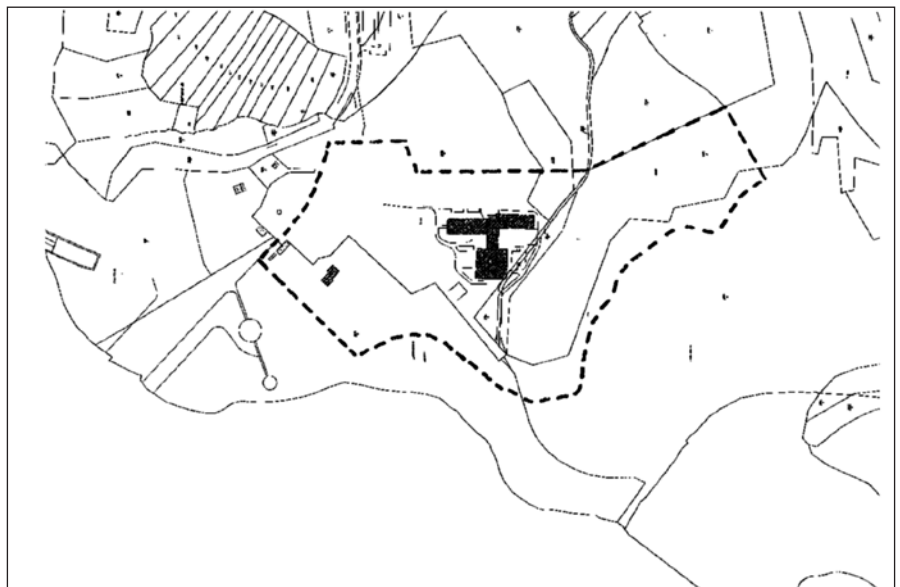
Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2014 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses Nr. 11/2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bio-Seehotel“

Der Planungsverband „Vogtländische Seen hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2011 vom 01.04.2011 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bio-Seehotel“ für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Zur Entwicklung der Flächen am Bio-Seehotel wird der Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ aufgestellt.

Weinlich
Vorsitzender Planungsverband



Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“

Der Planungsverband „Vogtländische Seen hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ beschlossen.

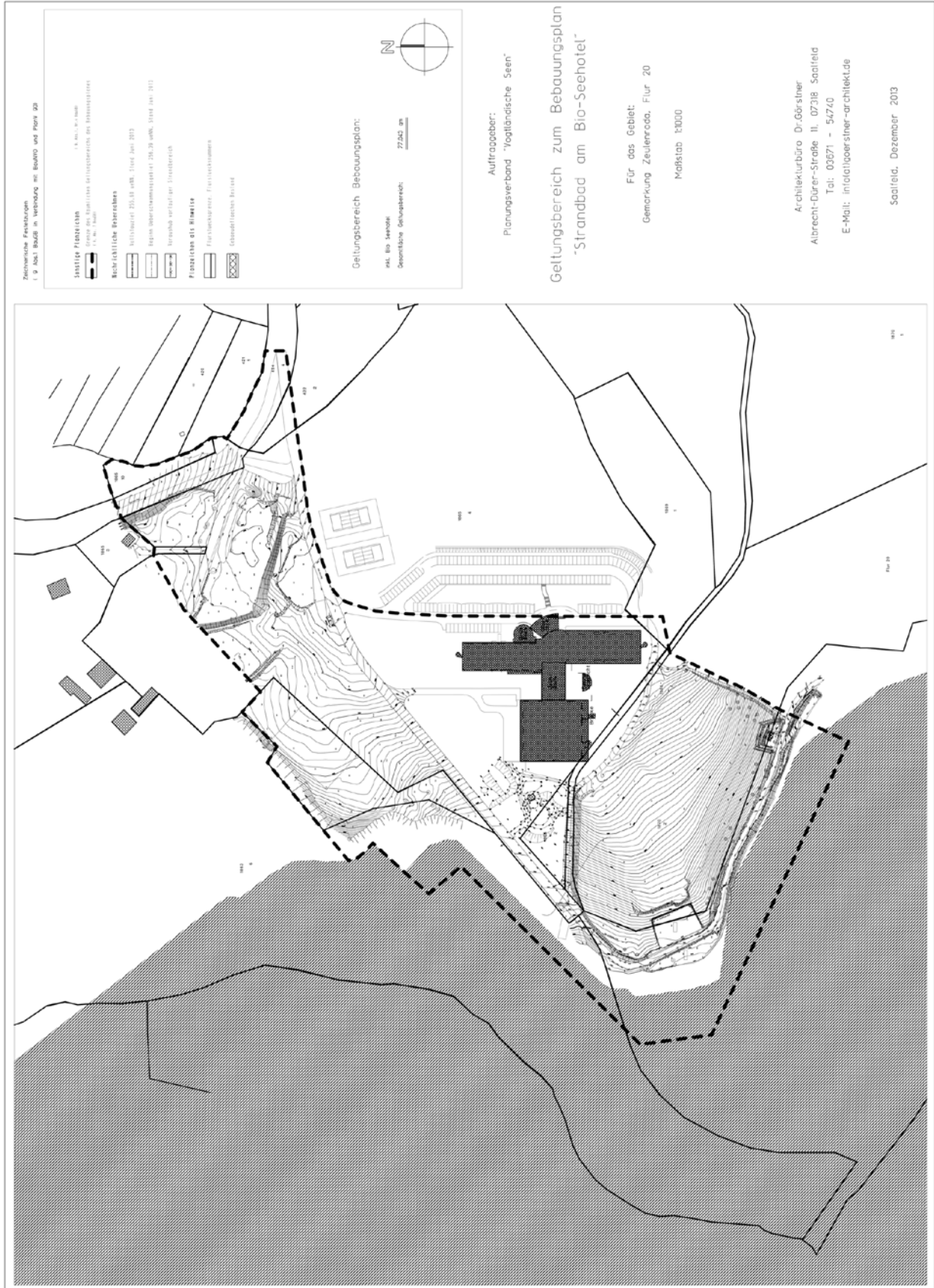
Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht

Planungsziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung der Flächen am Bio-Seehotel entsprechend des Konzeptes zur touristischen Entwicklung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Weinlich

Vorsitzender Planungsverband





Greiz

Bekanntmachung
über einen geänderten Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechts-
bescheinigung
Az. 17-N0149/2010-1121-09

Das Landesamt für Bau und Verkehr gibt bekannt, dass die **Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen geänderten Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk Berga/Markersdorf Getreidesilo

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Letzendorf, Flur 3, Flurstücke 150/4 und 151

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Das Landesamt für Bau und Verkehr erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15 in 99085 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Erfurt, den 13.02.2014

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr

Im Auftrag
gez. Uta Helmholz

Bekanntmachung

Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2014 bekannt.

In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung erläutert. Es wird auf wichtige Termine hingewiesen und es gibt Hinweise zu Auswirkungen der neuen EU-Förderperiode 2014-2020 auf die Antragstellung.

Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe herzlich eingeladen, die 2014 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten.

Die Schulungen finden zu folgenden Terminen statt:

18.03.2014

14.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein

18.03.2014

17.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein
(für Nebenerwerbslandwirte)

20.03.2014

09.30 Uhr

Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf
Seubtendorf 101
07922 Tanna

20.03.2014

14.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein

24.03.2014

09.30 Uhr

Agrargenossenschaft Kauern eG
Kaimbergerstraße 2
07554 Kauern

26.03.2014

14.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Schopperstraße 67
07937 Zeulenroda-Triebes

27.03.2014

09.30 Uhr

LAREMO GmbH
Hohe Straße 25
07957 Langenwetzendorf

gez. Dr. Völlm
Amtsleiter



Hinweise zum Übertritt an Regelschulen, allgemein bildende Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

In der Thüringer Schulordnung (ThürSchO) für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule, sowie der Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschulen in ein Gymnasium übertreten können.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium

ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§§ 125, 131 ThürSchO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung für den Übertritt:

Der Schüler hat im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
2. der Klassenstufe 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
3. in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.
4. der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
5. der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht.

Eine Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchO) findet für Schüler statt, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach § 125 ThürSchO von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2013/2014 sind folgende Termine zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: ist 31.01.2014
- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2013/2014: 14.02.2014
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. bis 24.02.2014
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 03.03.2014
- Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, allgemein bildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 10.03.2014 bis 15.03.2014
(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.)
- Aufnahmeprüfungen an den allgemein bildenden staatlichen Gymnasien und beruflichen Gymnasien: 31.03.2014 bis 11.04.2014
(vgl. Informationen zum Probeunterricht)
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 17.04.2014

Die Anmeldung für alle Schularten erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch den volljährigen Schüler selbst.

Für Schüler der Regelschulen und Gemeinschaftsschulen, die an ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule nach §124/1 ThürSchulO übertreten möchten, ist bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung **im Original** vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler bzw. der volljährigen Schüler sich selbst direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Bitte beachten Sie, dass die Schulträger für jede weiterführende Schule Aufnahmekapazitäten festgelegt haben. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach festgelegten Kriterien. Diese erfragen Sie bitte an der jeweiligen Schule.

Um den unterschiedlichen Lernstand auszugleichen werden für Schüler mit Realschulabschluss, die ein Abitur anstreben, am Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium in Gera, am Lerchenberggymnasium Altenburg und an den integrierten Gesamtschulen in Gera und Jena besondere Klassen eingerichtet. Diese Klassen werden nach einer eigenen Studentafel unterrichtet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.